

Urteil mit Folgen

In einem wegweisenden Urteil hat das Bundesgericht Anfang Juni seine Praxis zur Beurteilung des Anspruchs auf eine Invalidenrente wegen somatoformen Schmerzstörungen geändert. Für die PKRück ist der neue Entscheid des Bundesgerichts aus diversen Gründen wichtig.

Am 3. Juni hat das Bundesgericht seine Praxis zur Beurteilung des Anspruchs auf Invalidenrente wegen somatoformer Schmerzstörungen und vergleichbarer psychosomatischer Leiden geändert ([Urteil 9C_492/2014](#)). Am 7. Juli hat das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV im [IV-Rundschreiben Nr. 334](#) die IV-Stellen mit einem Handhabungsvorschlag informiert.

Ergebnisoffen und einzelfallgerecht

«Für die PKRück besteht die wichtigste Änderung der neuen Rechtsprechung in der Relativierung der Überwindbarkeitsvermutung», erklärt Jonathan Bodenheimer, Leiter Ressort Case Management. Die alte Praxis sei davon ausgegangen, dass somatoforme Schmerzstörungen mit zumutbarer Willensanstrengung überwindbar sind. «Somit bestand a priori kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Ausser die versicherte Person konnte beweisen, dass gewisse Kriterien erfüllt sind, welche die Rechtsprechung aufgestellt hat.» Neu wird das bisherige Regel-/Ausnahme-Modell durch ein strukturiertes Beweisverfahren ersetzt: Einer Person, die an einer somatoformen Schmerzstörung leidet, wird nicht mehr von Anfang an die Invalidität abgesprochen. Das tatsächliche Leistungsvermögen wird in einem strukturierten Beweisverfahren anhand eines Katalogs mit Indikatoren ergebnisoffen und einzelfallgerecht bewertet.

Urteil positiv zu werten

«Die betroffenen Personen werden wieder ernst genommen», sagt Jonathan Bodenheimer. «Aus diesem Grund ist das Urteil aus Sicht der PKRück positiv zu werten. Für uns als integrales Kompetenzzentrum im Bereich der Wiedereingliederung steht der Mensch im Mittelpunkt. Die Bedürfnisse und Ressourcen der Person haben Vorrang.» Nach diesem Bundesgerichtsurteil sind seiner Meinung nach Fälle mit somatoformen Schmerzstörungen bezüglich einer Berentung wieder ergebnisoffener, als sie dies seit dem Bundesgerichtsurteil von 2004 waren. «Das hat zur Folge, dass es zur Verwischung der in den letzten Jahren entstandenen Trennlinie kommt, mit der quasi zwei Kategorien geschaffen worden waren: diejenigen der "Erwerbsunfähigkeit de iure" und jene der "Erwerbsunfähigkeit de facto".»

Prävention und Reintegration

Die Wiedereingliederungsbemühungen der IV – und auch jene der PKRück – sind gemäss Jonathan Bodenheimer darauf ausgerichtet, Invaliditätsfälle "de iure" zu verhindern, «also diejenigen Fälle, in denen eine Erwerbsunfähigkeit "amtlich" wird und zu einer Invalidenrente führt.» Die PKRück finanziere ihren Reintegrationsaufwand mit Prämiegeldern und habe deshalb den Auftrag, das Case Management dort einzusetzen, wo ein finanzielles Risiko abgewendet oder vermindert werden kann. «Die PKRück will Invaliditätsfälle verhindern. Das sollte nicht über eine restriktive Neudefinition des Invaliditätsbegriffs, sondern durch Prävention und durch berufliche Reintegration geschehen.» Das Ziel dürfe es nicht sein, Gutachten in Auftrag zu geben, die zu einem für die IV «günstigen» Schluss kommen. «Wo echtes Leiden vorhanden ist, soll es auch möglich sein, in aktiver und konstruktiver Weise etwas dagegen zu tun, stattdessen Existenz oder Legitimation abzustreiten. Leidende Menschen werden so an das Sozialamt weiter gereicht.»

Mehr Spielraum

Für die PKRück ermöglicht das neue Bundesgerichtsurteil eine flexiblere Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit. Ob es in der Praxis viele Fälle geben wird, die aufgrund dieser Praxisänderung zu einer Rente führen, bleibt gemäss Jonathan Bodenheimer abzuwarten: «Die PKRück gewinnt dadurch wieder mehr Spielraum. Auch Personen mit somatoformen Schmerzstörungen haben nun wieder die Möglichkeit, die Legitimität ihres Anspruchs zu begründen. Sie können nun wieder vermehrt durch ein Case Management unterstützt und in die Arbeitsfähigkeit zurückgeführt werden. Ihre Reintegration kann damit wieder als "return on investment" betrachtet werden, da die Zusprechung einer Invalidenrente in solchen Fällen wieder im Bereich des Möglichen liegt.»